



Bekanntmachung

der Genehmigung für die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hofstetten Süd-Ost“ der Gemeinde Hitzhofen

- I. Der Gemeinderat Hitzhofen hat in der Sitzung vom 21.11.2023 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hofstetten Süd-Ost“ für das Gebiet beschlossen.

Mit Bescheid vom 16.01.2024, Az.:600-00 hat das Landratsamt Eichstätt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hofstetten Süd-Ost“ genehmigt.

1. Geltungsbereich



Diese Genehmigung wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 34 „Hofstetten Süd-Ost“ in Kraft.

- II. Jedermann kann den Bebauungsplan mit der Begründung sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, im Rathaus der Gemeinde Hitzhofen, Kirchweg 12, 85122 Hitzhofen, Zimmer Nr. 13, während der allgemeinen Dienstzeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



III. Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
 4. nach § 214 Abs. 2a BauGB im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,
- wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Hitzhofen, den 05.02.2024

Roland Sammüller
Erster Bürgermeister



ortsüblich bekannt gemacht durch Anschlag
an allen Gemeindetafeln:
Aushang am: 07.02.2024
Abnahme am: 08.03.2024
Veröffentlichung im Internet am: 07.02.2024

.....
Datum, Unterschrift